

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten**

## **Sachstand zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks**

Im Juni 2024 verabschiedete der Landtag das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks, durch das Kommunen aus den Einnahmen von Windenergieanlagen profitieren sollen. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen erfolgte im Juli 2024.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/229** vom 9. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Januar 2025 beantwortet:

1. Welche Kommunen profitieren nach Kenntnis der Landesregierung aktuell im Rahmen des Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks in welcher Höhe von den Einnahmen durch die entsprechenden Windenergieanlagen?

Antwort:

Die Landesregierung erhebt keine entsprechenden Daten zu einzelnen Windenergieanlagen und kann daher keine Angaben dazu machen, welche Kommunen in welcher Höhe von Einnahmen im Rahmen des Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) profitieren.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen oder modernisiert wurden. Diese Anlagen lassen sich über das öffentlich zugängliche Marktstammdatenregister ermitteln, das umfassende Informationen zu Stromerzeugungsanlagen bereitstellt.

In Ergänzung dazu bietet die Fachagentur Windenergie an Land eine interaktive Karte mit einer Abschätzung der möglichen finanziellen Teilhabe von Kommunen an Windenergieanlagen an\*.

In Vorbereitung einer Evaluierung des Gesetzes hat die Landesregierung die Thüringer Energie und GreenTech-Agentur beauftragt, eine interaktive Karte für Thüringen zu erstellen, die Auskunft über Formen und Umfang der Beteiligung von Kommunen an Windparks gibt.

2. Wie und wofür wurden nach Kenntnis der Landesregierung die Einnahmen in den Kommunen eingesetzt?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

3. In welchen Kommunen ist nach Kenntnis der Landesregierung eine etwaige Beteiligung in welcher Höhe geplant?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (wie Personalmangel in den Kommunen, rechtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung et cetera) sind der Landesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes bekannt?

Antwort:

Der Landesregierung sind keine Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks bekannt. Sie erwartet auch keine entsprechenden Schwierigkeiten, weil sich die Ausgestaltung des Gesetzes an § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) orientiert, dessen Mechanismen für die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen sich bereits etabliert haben.

5. In welchen Kommunen weigert sich nach Kenntnis der Landesregierung der Betreiber von Windenergieanlagen aus welchen Gründen, eine solche Abgabe an die Kommunen zu entrichten?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche rechtlichen Konsequenzen sind mit einer solchen Weigerung verbunden?

Antwort:

Solange der Vorhabenträger seinen Beteiligungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 ThürWindBeteilG nicht vollständig nachkommt, kann die Standortgemeinde ihn gemäß § 5 ThürWindBeteilG per Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe von 0,5 Cent pro Kilowattstunde verpflichten.

Kummer  
Minister

**Endnote:**

\* [www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/interaktive-karten/finanzielle-teilhabe/](http://www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/interaktive-karten/finanzielle-teilhabe/)